

Dominik Perler: *Der propositionale Wahrheitsbegriff im 14. Jahrhundert.* 387 S., De Gruyter, Berlin/New York 1992.

Diese Dissertation zu den sprachphilosophischen Wahrheitskonzeptionen im frühen 14. Jahrhundert stellt eine Pionierleistung in der Erforschung dieses lange Zeit vernachlässigten Ge-

genstandes dar: Denn sie vermag die ursprünglich auf P. Boehner zurückgehende und bis in die jüngste Zeit erneuerte Auffassung, daß das 14. Jahrhundert keine selbständigen Ansätze zu einer Wahrheitstheorie hervorgebracht habe und daß auch Ockhams Wahrheitsauffassung sich in den Bahnen des allgemein scholastischen, näherhin des adäquationstheoretischen Wahrheitsverständnisses bewege, von Grund auf zu revidieren.

Der philosophisch relevante Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die schlichte Einsicht, daß jeder Konzeption von Wahrheit ein bestimmter Wahrheitsbegriff zugrundeliegt, der den Gegenstandsbereich dessen festlegt, was unter diesen Begriff fallen soll und mit dem die Wahrheitskriterien und die Wahrheitsbedingungen, die innerhalb der durch diesen Begriff fundierten Konzeption von Wahrheit formuliert werden, konsistent sein müssen. Eine vorgängige Explikation dieses Wahrheitsbegriffs ist daher eine Grundvoraussetzung jeder systematischen Auseinandersetzung mit dem Wahrheitsproblem. Diesem Erfordernis kommt der Vf. im *ersten* Kapitel seiner Untersuchung nach: Den von ihm betrachteten Wahrheitskonzeptionen des frühen 14. Jahrhunderts, die insbesondere „in den intellektuellen Zentren Oxford (ca. 1317–1332: von Ockhams Vorlesungen zu den *Sentenzen* bis zur Auseinandersetzung zwischen Robert Holcot und Crathorn in den *conferentiae*) und Paris (ca. 1327–1348: von Buridans frühen *Aristoteles-Kommentaren* bis zu Hugolin von Orvietos *Sentenzenkommentar*)“ (S. 10 f.) entwickelt wurden,

ist ein *propositionaler Wahrheitsbegriff* gemeinsam, der die korrespondenztheoretische Wahrheitsdefinition des Aristoteles explizieren und präzisieren soll: Nach Ockhams paradigmatischer Formulierung ist Wahrheit nichts anderes als ein wahrer Satz (*propositio*), Falschheit entsprechend ein falscher Satz (vgl. *Summa Logicae* I, 43 [OP I, 131]). Mit diesem strikt propositionalen Ansatz schließt Ockham eine theologische Begründung der Wahrheitskonzeption, wie sie noch Thomas von Aquin vertreten hatte, prinzipiell aus. Auf die mutmaßlichen geistesgeschichtlichen Gründe für diese Propositionalisierung des Wahrheitsbegriffs reflektiert der Vf. leider erst im Schlußteil seiner Abhandlung (vgl. S. 358 ff.), dessen Lektüre der philosophisch interessierte Leser daher vorwegnehmen sollte: Die nicht nur in der Wahrheitsfrage, sondern auch in naturphilosophischen, ethischen und theologischen Kontexten unverkennbare „sprachphilosophische Wende“ (S. 359) im 14. Jahrhundert, die die wissenschaftliche Analyse mit der Satzanalyse identifizierte und eine Propositionalisierung aller Wissenschaften intendierte, beruht auf einer Individual-Ontologie, die von der Singularität alles Seienden ausgeht, ferner auf einer referentiellen Zeichentheorie und nicht zuletzt auf einem neuen Wissensbegriff, den vor allem Ockham inaugurierte: „Jedes Wissen, gleichgültig ob ein Real- oder ein Sprachwissen, bezieht sich primär auf Sätze. Deshalb besteht die erste und wichtigste Aufgabe aller Wissenschaften in der Satzanalyse.“ (S. 360). Wenn sich jedes (auch das göttliche)

Wissen nur auf Sätze bezieht, dann gilt dies auch für das Wissen von Wahren: Wahr-Sein ist daher alleine eine Satzeigenschaft, „die erst durch die Bildung des Satzes – genauer durch den Vollzug des judikativen Aktes – entsteht.“ (S. 361) Weil nur Komplexes, mithin eine *propositio*, die eine Bejahung oder Verneinung ist, wahr oder falsch sein kann, wird nach Ockham das Prädikat (zweiten Grades) ‚wahr‘ syntaktisch nur von ganzen, assertorischen Sätzen ausgesagt; als ein rein semantisches Prädikat kennzeichnet es die semantische Relation zwischen den Satztermini und den Gegenständen, für die sie supponieren, und bezeichnet (in konnotativer Weise) den Verstehensakt, mit dem diese Gegenstände begriffen werden. Die genaue Bedeutung des Prädikats ‚wahr‘ läßt sich folglich nur durch eine Bedeutungsanalyse des wahren Satzes ermitteln. Dieser Aufgabe stellt sich der Vf. daher im *zweiten* Kapitel („Was ist ein wahrer Satz?“) der Untersuchung, in dem er zunächst an Hand von Buridans *Compendium totius logicae* die für das 14. Jahrhundert gültige und auf Boethius und darüber hinaus auf Aristoteles zurückgehende mittelalterliche Standarddefinition des Satzes als eine indikative Rede (*oratio*), die etwas aussagt (*enuntiatio*), indem sie durch Bejahung (als eine Zusammensetzung von Termini) oder Verneinung (als eine Trennung von Termini) etwas Wahres, d.h. einen wirklichen Sachverhalt, oder etwas Falsches, d.h. einen nicht wirklichen Sachverhalt, bezeichnet, referiert. Ein singulärer, prädikativer Satz, der durchgängig als die Grund-

form des Satzes aufgefaßt wurde, konstituiert sich daher aus einem Behauptungs- oder Urteilsakt und aus Termini, d.h. aus Nomina, die durch die Kopula mit anderen Nomina verbunden und dadurch allererst zu Satzgliedern werden. Grundlegend für das Verständnis eines wahren Satzes als solchen ist nun die Tatsache, daß die semantische Wahrheitsbedingung eines Satzes als Supposition der kategorematischen (d.h. unveränderlich bezeichnenden) Satztermini bestimmt wurde, wobei man im 14. Jahrhundert unter „*Supposition*“ eine reine Terminusreferenz, nämlich die (propositionale) Eigenschaft eines Terminus, für eine intra- oder extramentale Entität zu stehen (*positio pro alio*), verstand: Ein Satz ist genau dann wahr, wenn Subjekt und Prädikat in bestimmter Weise supponieren. Die Suppositionsweise der Termini wurde allerdings – in Abhängigkeit von der jeweils vertretenen Prädikationstheorie – von den führenden Suppositionstheoretikern unterschiedlich aufgefaßt: Walter Burleigh wie erstaunlicherweise auch der frühe Ockham (etwa im Sentenzenkommentar) vertreten eine *Inhärenztheorie* der Prädikation: Der Subjektsterminus supponiert für einen konkreten Gegenstand, der Prädikatssterminus für eine allgemeine Natur (Form), die dem Individuum, das durch den Subjektsterminus bezeichnet wird, inhäriert: Demzufolge „ist ein Satz genau dann wahr, wenn das Prädikat dem Subjekt in gleicher Weise inhäriert, wie die Form der Materie innewohnt.“ (S. 107) Demgegenüber hat Ockham als Konsequenz der Entwicklung seiner Universalienlehre

(insbesondere der Aufgabe der von ihm anfangs noch vertretenen sog. Fictum-Theorie, vgl. S. 99 ff.) in seiner späteren *Summa Logicae* (ca. 1324) eine rein extensionale *Identitätstheorie* der Prädikation entworfen, der gemäß die Kopula eines affirmativen Satzes eine Gleichsetzung von Subjekt und Prädikat bewirkt, ohne daß eine allgemeine Natur angenommen wird. Daher ist für den späteren Ockham ein Satz genau dann wahr, wenn Subjekt- und Prädikatsterminus für denselben Gegenstand supponieren. –

Da der vollständige assertorische Satz mit der prädikativen Struktur ‚ a ist F ‘ von dem alleine das Prädikat ‚wahr‘ ausgesagt werden kann, sowohl einen Urteilsakt, der eine Zusammensetzung (Bejahung) oder Trennung (Verneinung) der Termini darstellt, als auch einen vorgängigen Verstehensakt, der sich auf einen extra- oder intramentalen Sachverhalt bezieht, einschließt, muß auch die *mentale Wahrheitsbedingung* eines Satzes berücksichtigt werden. Diese besteht nach Ockham darin, daß seine Termini signifikativ aufgefaßt, d.h. Begriffe für diese Termini gebildet, werden und mit Subjekt und Prädikat auf denselben singulären Gegenstand Bezug genommen wird (vgl. S. 163). Die Begriffe oder Vorstellungen, die für die wahrgenommenen Gegenstände spontan gebildet werden, sind die Termini einer *mentalen Sprache*, die grundsätzlich dasselbe Referenzobjekt wie die Termini der gesprochenen und der geschriebenen Sprache besitzen und sich von diesen nur in der Bezeichnungsart unterscheiden: Denn während die mentalen Termini auf natürliche

Weise die Dinge bezeichnen, bezeichnen die Termini der gesprochenen (die Laute) und die der geschriebenen Sprache (die Buchstaben) die Dinge nur auf Grund konventioneller Festsetzung. Ein Terminus dieser mentalen Sprache, den Ockham im Anschluß an Aristoteles als (invariable) *passio animae* oder einfach als *conceptus* und *intentio* bezeichnet, ist nicht – wie etwa das *verbum interius* bei Augustinus – das mentale Abbild eines Gegenstandes. Ockhams Kritik an einer repräsentationalistischen Adäquationstheorie und deren Annahme eines distinkt existierenden Erkenntnis-Bildes folgt aus seiner Verpflichtung sowohl gegenüber einem ontologischen Ökonomieprinzip, das eine ontologische Verdopplung der Welt (Gegenstände und deren Erkenntnis-Bilder) nicht zuläßt, als auch gegenüber einem erkenntnistheoretischen Ökonomieprinzip, das einen direkten Erkenntnis-Realismus fordert. In der Konsequenz dieses Prinzips liegt es vielmehr, daß Ockham die mentalen Termini schließlich mit den Verstehensakten (*actus intelligendi*) selbst identifiziert: „Wenn der Intellekt einen singulären Gegenstand erfaßt, erzeugt er in sich einen Verstehensakt, der sich nur auf diesen Gegenstand bezieht und von Natur aus für ihn supponieren kann. Wer z.B. den unkomplexen Terminus ‚Sokrates‘ oder den komplexen mentalen Ausdruck ‚Sokrates läuft‘ versteht, bezieht sich nicht auf etwas in seinem Intellekt, sondern er vergegenwärtigt im Akt unmittelbar die Person Sokrates bzw. den Sachverhalt, daß Sokrates läuft.“ (S. 193). Auch der Verstehensakt ist, weil er einen Urteilsakt ein-

schließt, propositional strukturiert: Als mentaler Satz setzt er sich aus den gleichen kate-gorematischen und syn-kate-gorematischen Termini zusammen und weist daher die gleiche syntaktische Struktur auf wie der konventionell gebildete Satz. Ockham beschreibt zwar die Struktur der mentalen Sätze „in starker Anlehnung an die Grammatik der lateinischen Sätze“ (S. 259), er hält aber – wie viele andere Autoren des 14. Jahrhunderts, insbesondere Johannes Buridan – gleichwohl die mentale Sprache für eine ideale, irrumsfreie Sprache. Unbeschadet konkreter Ausführungsmängel bei der Beschreibung dieser Idealsprache im einzelnen bleibt das Postulat einer mentalen Sprache durchaus sinnvoll, denn zur Bestimmung der Wahrheitsbedingungen eines Satzes muß deshalb auf den mentalen Satz rekurriert werden, „weil dieser im Gegensatz zum konventionellen (gesprochenen und geschriebenen) Satz auf natürliche Weise bezeichnet ... und nur jene Glieder enthält, die für die Wahrheit eines Satzes maßgebend sind.“ (S. 208) „Ockhams Definition, daß ein Satz genau dann wahr ist, wenn Subjekt und Prädikat für denselben Gegenstand supponieren, ist also immer im Hinblick auf Subjekt und Prädikat des mentalen Satzes zu verstehen.“ (ebd.)

Der *Verstehensakt* (oder mentale Satz) setzt sich nach Ockham genau besehen aus vier verschiedenen Akten, die jedoch von ein und demselben Vermögen gleichzeitig hervorgebracht werden, zusammen: Aus einem sensitiven Akt, der konkrete Gegenstände wahrnimmt; aus einem ersten intellektiven oder apprehensiven Akt, der

auf Grund des sensitiven Aktes Termini bildet, die er unkomplex oder komplex erfaßt; drittens aus einem zweiten intellektiven oder iudikativen Akt, der dem Komplexen zustimmt oder es ablehnt; und schließlich aus einem Willensakt, der für jede Art von Terminusbildung und -verknüpfung konstitutiv ist. Dabei ist nicht nur das Objekt des iudikativen Aktes ein Satz, der aus Termini gebildet wird, sondern auch der iudikative Akt selbst besitzt eine propositionale Struktur. Etwas zu verstehen heißt daher immer: Einen Satz zu verstehen bzw. verstehen zu wollen. Die Wahrheitsbedingung eines Verstehensaktes bzw. eines mentalen Satzes ist nach Ockham an den Begriff der *Evidenz* geknüpft: „Wenn ein mentaler Satz mit Evidenz gebildet wird, ist er wahr. Und eine Evidenz liegt genau dann vor, wenn die einzelnen Termini bzw. die bezeichneten Gegenstände intuitiv erfaßt werden.“ (S. 259). Während sich nach Ockham die Evidenz nur auf Komplexes, d.h. auf einen Satz, bezieht, richtet sich die *intuitive Kenntnis* nur auf Inkomplexes, nämlich (gleichzeitig) sowohl auf die Termini als auch auf die bezeichneten Dinge (ist also sowohl Erkenntnisakt als auch Erkenntnisinhalt), und schließt – im Unterschied zur abstraktiven Kenntnis – ein untrügliches (nicht-diskursives) Existenzwissen von dem wahrgenommenen Gegenstand ein, das sich seiner selbst, sei es unmittelbar oder mittelbar, bewußt ist. Jeder gegenwärtig (sei es intra- oder extramental) existierende, unmittelbar wahrgenommene Gegenstand wird zunächst intuitiv erkannt, bevor von ihm eine abstraktive

Erkenntnis und ein wahrer (mentaler) Satz gebildet werden kann. –

Ein Satz hat aber nicht nur syntaktisch-semantische und erkenntnistäufig-mentale, sondern auch *ontologische* Wahrheitsbedingungen, die durch die Frage nach dem ontischen Status des Referenzobjekts eines wahren Satzes aufgedeckt werden können. Daher stellt der Vf. im *vierten* und letzten Kapitel seiner Arbeit die im diesbezüglichen Diskussionszusammenhang des 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts erörterten Theorien zum *significatum propositionis* vor, deren gemeinsamer Ausgangspunkt in Ockhams Verbindung von propositionalem Wahrheits- und Wissensbegriff liegt und die zumindest ein für die weitere Geschichte der Wahrheitstheorie wichtiges Ergebnis zeitigen, nämlich die Unterscheidung zwischen den *supposita* der Satztermini und dem *significatum* des ganzen Satzes: „Wahr sind nicht die einzelnen Gegenstände, sondern das, was durch einen Satz bezeichnet oder ausgedrückt wird.“ (S. 346) – Diese in begrifflich-systematischer Hinsicht ausgereifte und zugleich eine große Stoffmenge souverän überblickende Arbeit verdient es, als eine ausgezeichnete Forschungsleistung anerkannt zu werden. Diesem Eindruck tut auch nicht der vergleichsweise geringfügige Mangel Abbruch, daß der Vf. die Bestimmung der Wahrheit als *rectitudo* bei Anselm von Canterbury im Sinne einer korrespondenztheoretischen Auffassung (vgl. S. 351) mißversteht.

Markus Enders, München